

### **Funktionszulage für Prodekan/innen und Studiendekan/innen**

Bisher wurden Studiendekan/innen bei der Vergabe von Funktions–Leistungsbezügen nicht berücksichtigt, da laut der aktuellen Ordnung zur Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen nur „stellvertretende Dekaninnen/Dekane der Fakultäten“ Anspruch auf Gewährung haben. Laut HSG kann ein Dekan/eine Dekanin max. 2 Stellvertreter haben. Allerdings wird in der Grundordnung der OVGU nicht zwischen den einzelnen Funktionen unterschieden. Nach Auslegung des Senats schließt die in der Ordnung formulierte Bezeichnung „stellvertretende/r Dekan/in“ die Studiendekan/innen mit ein.

**155/18: Der Senat beschließt einstimmig, dass die Bezeichnung „stellvertretende Dekaninnen/Dekane der Fakultäten“ in der aktuellen Ordnung zur Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen in seiner Auslegung auch den/die Studiendekan/in einschließt.**